

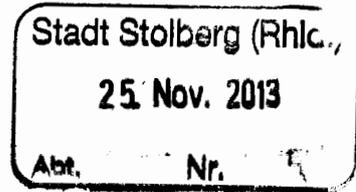
**Einladung**

zu einer Sitzung des **Jugendhilfeausschusses**

Tag der Sitzung: 19. Dezember 2013

Ort der Sitzung: Rathaus – Ratssaal

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr



**TAGESORDNUNG (Beratungspunkte) der Sitzung:**

**A. Öffentliche Sitzung:**

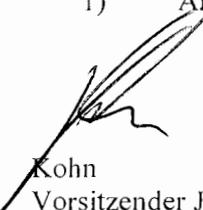
- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 23 (1) Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

**Tagesordnung:**

- 1) Fragestunde der Einwohner (maximal 30 Minuten)
- 2) Bundeskinderschutzgesetz – Frühe Hilfen-  
hier: Projektvorstellung „Familienhebammen“ – mündlicher Vortrag SKF –
- 3) Förderangebote und rechtliche Gegebenheiten der U 25 Förderung nach SGB II  
hier: mündlicher Vortrag Job Center Stolberg
- 4) Kindertagesstätten als Familiennetzwerk  
hier: Projekt „Fun“ – Familie und Nachbarschaft im Rahmen der „Frühen Hilfen“
- 5) Informationsvorlage zum Stand des Ausbaus der U 3 Betreuungsplätze für Kinder
- 6) Sorgerechtsänderungen  
hier: Informationsvorlage zur Änderung des Sorgerechts für nicht verheiratete Väter
- 7) Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit  
hier: Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72 a SGB VIII
- 8) Benennung der Beiratsmitglieder für den Verein KUGEL e.V.
- 9) Anfragen / Mitteilungen der Verwaltung

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

- 1) Anfragen / Mitteilungen der Verwaltung

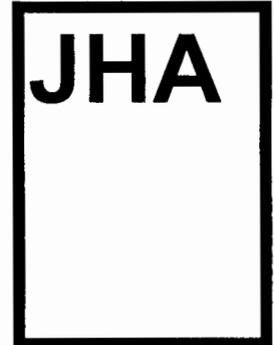
  
Kohn  
Vorsitzender Jugendhilfeausschuss

Datum  
25.11.2013

Drucksache-Nr.

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
am 19.12.2013  
Tagesordnungspunkt Nr. 2  
Betreff: Bundeskinderschutzgesetz: -Frühe Hilfen-  
Hier: Projektvorstellung „Familienhebammen“  
- mündlicher Vortrag SKF Stolberg -

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Zwischenbericht der Verwaltung zur Arbeit bzgl. der „Familienhebammen“ (Guter Start ins Leben) des SKF Stolberg“ zur Kenntnis.**

**b) Sachverhalt:**

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes, das 2012 in Kraft getreten ist, wird der Prävention und „Frühen Hilfen“ ein ganz besonderer Stellenwert beigemessen. Frühe Hilfen sind Angebote und Unterstützungsleistungen für alle (werdenden) Eltern und Kinder, ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren der Kinder.

Mit einer zunächst auf 4 Jahre befristeten „Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012-2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG – BkiSchG unterstützt der Bund den Aus und Aufbau, sowie die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen.

Die Verwaltung wurde durch den Jugendhilfeausschuss, sowie Hauptausschuss und Rat vom 18.12.2012 beauftragt mit dem Kooperationspartner SKF eine entsprechende Vereinbarung über den Einsatz von Familienhebammen zu treffen und dem Jugendhilfeausschuss jährlich einen Praxisbericht vorzulegen.

Das Ziel ist, zum Wohle der Stolberger Mütter und ihrer Kinder eine enge Zusammenarbeit zwischen dem SKF und dem Jugendamt der Stadt Stolberg zu gewährleisten.

Die erarbeitete Vereinbarung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die bisherige Arbeit des Projektes wird in einem ersten Zwischenbericht dieser Arbeitsgruppe durch den SKF, dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung mittels eines mündlichen Vortrags vorgestellt.

**c) Rechtslage:**

SGB VIII

Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

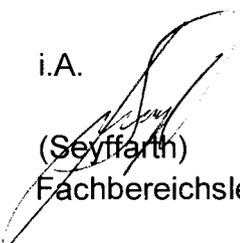
**d) Finanzielle Auswirkungen**

Finanzierung im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes

**e) Personelle Auswirkung:**

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes

i.A.

  
(Seyffarth)

Fachbereichsleiter

## Vereinbarung

zwischen

dem Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen der Stadt Stolberg

und

dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Birkengangstraße 5  
52222 Stolberg

Der Sozialdienst katholischer Frauen Stolberg erhält auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Stolberg vom 18.12.2012 die Bundesfördermittel für den Einsatz einer Familienhebamme gemäß der Verwaltungsvereinbarung „Netzwerk frühe Hilfen und Familienhebammen“ bis 31.12.2015. Die Zuwendung ist zweckgebunden für das Projekt „Guter Start ins Leben“ unter Einsatz von Familien-/ Hebammen.

Zum Wohle der Stolberger Mütter und ihrer Kinder arbeiten das Jugendamt der Stadt Stolberg und der Sozialdienst katholischer Frauen im Projekt „Guter Start ins Leben“ eng zusammen.

Die Geburt eines Kindes stellt für eine Familie eine grundsätzliche Umbruchssituation dar. In der Zeitspanne unmittelbar vor bzw. nach der Geburt besteht die größte Herausforderung für die Familie sich in der neuen Situation zurechtzufinden. Vor allem in Familien, die zusätzlichen Schwierigkeiten ausgesetzt sind, liegen mögliche Gefahren und die Chance bzw. die Bereitschaft für anzunehmende Hilfeangebote häufig dicht bei einander.

Betroffenen Frauen bzw. Familien wird eine frühzeitige Unterstützung in ihrer aktuellen Lebenssituation angeboten, wodurch der Einsatz der Familienhebamme in Stolberg die Maßnahmen zur Stärkung des Wohls von Familie und Kindern unterstützt.

Mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wird die nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen und der Netzwerke "Frühe Hilfen" geregelt.

Der Sozialdienst katholischer Frauen erhält für das Aufgabengebiet die Mittel in der Höhe der vom Land bewilligten Summe.

Grundlage für den Erhalt der Bundesfördermittel ist der Bewilligungsbescheid der Stadt Stolberg auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Landes/Bundes, der nach Zuschussgewährung zum Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

Voraussetzung für die zuschussfähige Bewilligung ist die Erfüllung der Richtlinien und Vorgaben der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen sowie die nachfolgend genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt der Stadt Stolberg und dem Sozialdienst katholischer Frauen.

Zeitnah, vor Ablauf der Vertragslaufzeit überprüfen beide Vertragspartner eine Vertragsverlängerung.

Der SKF verwendet die Mittel für Sach- und Personalkosten gemäß Art. 2 Abs. 4 der VV., insbesondere für:

- Den Einsatz von Familienhebammen, Hebammen
- Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision im Aufgabengebiet
- Aufwendungen für die Teilnahme der Fachkräfte an der Netzwerkarbeit
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

#### **Art und Inhalt der Leistung:**

1. Die Familienhebamme bietet für die Familien kostenfreie Beratung und Betreuung in der Schwangerschaft und bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes an. Das Angebot der Familienhebamme findet überwiegend in Form aufsuchender Einzelfallarbeit durch Hausbesuche statt.
2. Der Kontakt zu den Stolberger Müttern mit besonderem Hilfebedarf soll über Ärzte, Krankenhäuser, Beratungsstellen und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und dem Babybesuchsdienst vermittelt werden.
3. Die Familienhebamme bzw. die lt. Artikel 2 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung eingesetzten Mitarbeiter arbeiten mit dem städteregionalen Netzwerk der Familienhebammen und dem Netzwerk „Starkes Aufwachsen in Stolberg“ zusammen.
4. Der SKF erstellt einen jährlichen Praxisbericht, sowie regelmäßige Verwendungsnachweise laut Richtlinien und Vorgaben der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen für das Jugendamt.
5. Der SKF sorgt entsprechend dem Kompetenzprofil für Hebammen bzw. Familien-, Kinder- und Gesundheitspfleger/innen des NZFH für die Fort- und Weiterqualifizierung der nach Artikel 2 Abs. 4 der VV im Projekt eingesetzten Mitarbeiter, soweit dies seitens des NZFH ermöglicht wird. Dafür werden keine weiteren finanziellen Mittel seitens der Stadt Stolberg zur Verfügung gestellt.

### Datenschutz

Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, soweit diese zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig ist. Dazu ist vom Klienten eine schriftliche Einwilligung zur Entbindung der Schweigepflicht einzuholen. Die Vereinbarung nach den §§ 8a, 72a SGB VIII bleiben hiervon unberührt.

Sollte für den Sozialdienst katholischer Frauen erkennbar werden, dass die Durchführung der Maßnahme „Familienhebamme“ gem. der vorgenannten Vereinbarung nicht möglich oder gefährdet ist, muss der SKF das Jugendamt der Stadt Stolberg hiervon –auch unaufgefordert- unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

Auflagen und/oder Änderungen im Rahmen der Fortschreibung der Landeskoordinierungsstelle werden automatisch Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Werden vertragliche oder personelle Voraussetzungen - nach vorheriger Abmahnung durch die Stadt Stolberg- nicht bzw. schlecht erfüllt, kann der Vertrag innerhalb eines Monats zum Monatsende gekündigt werden und die Zuwendung ist teilweise oder vollständig an das Jugendamt der Stadt Stolberg zurückzuzahlen.

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft und endet am 31.12.2015.

Stolberg, den



Vorstand

Sozialdienst katholischer Frauen

Stolberg, den



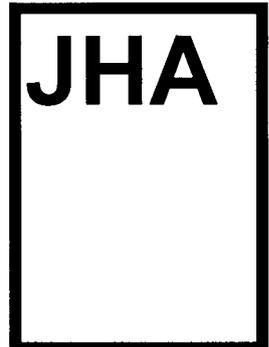
Willi Seyffarth

Leiter Fachbereich 3

Datum 25.11.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
am 19.12.2013  
Tagesordnungspunkt Nr. 4  
Betreff: Kindertagesstätten als Familiennetzwerk  
Hier: Projekt FuN – Familie und Nachbarschaft im  
Rahmen der „Frühen Hilfen“  
- mündlicher Vortrag -

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Zwischenbericht der Verwaltung zur Arbeit bzgl. des Projektes „FuN“ (Familie und Nachbarschaft) zur Kenntnis.**

**b) Sachverhalt:**

FuN ist ein Projekt des Institutes Praepaed (Institut für präventive Pädagogik) aus Münster. Es wird seit 1999 in verschiedenen Praxisbereichen erprobt. In NRW ist dieses Projekt inzwischen an nahezu 300 Standorten implementiert, findet jedoch immer mehr Anklang auch in Berlin, Schleswig- Holstein, Hamburg und Österreich.

Das FuN-Programm ist ein präventiv wirkendes Familienbildungsprogramm zur Förderung der Elternkompetenz. Durch das Programm wird ein gemeinsamer Lern- und Erfahrungsort für Eltern mit ihren Kindern geschaffen. Ein Programm, das Spass (=englisch: fun) macht und das Familien hilft.

Es geht um die Stärkung des inneren Zusammenhalts der Familie und die Stärkung der Familie in ihrem sozialen Umfeld. FuN ist ein kurzweiliges Programm: es lebt von schnellen Wechseln und von Wiederholungen bei den jeweiligen Treffen.

Acht Wochen lang treffen sich die Familien im wöchentlichen Rhythmus und von mal zu mal lernen sie mehr voneinander und durch die Struktur des Programms.

Die ganze Familie wird von den ihnen vertrauten Erzieherinnen/Erzieher oder Sozialarbeitern in der KiTA geworben, um an diesen dreistündigen Nachmittagen mit viel Spaß und Spiel teilzunehmen. Sie werden persönlich bei einem extra vereinbarten Termin angesprochen. Ihnen wird vermittelt, dass es der ganzen Familie Spaß machen wird und die Werber sich ebenfalls freuen würden, wenn sie teilnehmen könnten.

Dieses stellt eine positive Situation für Eltern dar, die es gewohnt sind, in der Regel nur auf ihre Defizite angesprochen zu werden! Sie erhalten dadurch von Anfang an Anerkennung und Wertschätzung.

8 wöchentlich aufeinanderfolgende Elemente strukturieren das FuN Programm: Jedes Treffen beginnt mit einem Begrüßungsritual; es folgt ein Kommunikationsspiel, ein Kooperationsspiel und abschließend ein gemeinsame Essen am Familientisch

FuN spricht besonders die Eltern an und stärkt sie in ihrer Bedeutung für das Familienleben: die Eltern erklären ihren Kindern die Spielregeln, geben kleine Aufträge an die Kinder weiter und sorgen dafür, dass alle mitmachen. Bei diesen Aufgaben werden sie von den sog. FuN-Teamern durch intensives Coaching unterstützt.

Diese Erfahrungen stärken die innere Struktur der Familie. Hinzu kommen die Eindrücke, die die Familien von den anderen Familien haben und der Austausch von Erfahrungen. Die

Familien lernen: "Familienleben ist nicht leicht!", "Nicht nur wir haben unsere Schwierigkeiten damit!", "Wir können viel voneinander lernen!" Dies stärkt die Nachbarschaft, die Stellung der Familie im sozialen Umfeld und den Kontakt und die Beziehungen zu anderen Familien. Die Familie erlebt sich als einen positiven Familienverband. Das stärkt sie in ihrem Familiensystem, und ermöglicht ihnen ihre vorhandenen Ressourcen zur Erziehung und Gestaltung eines tragfähigen Zusammenlebens zu aktivieren.

Nach 8 Treffen sind die Eltern und die Kinder ein eingeschworenes Team und genießen die gemeinsamen Spielsituationen.

Die Teams, die das FuN-Familienprogramm anbieten, sind multiprofessionell zusammengesetzt.

Sie bestehen aus MitarbeiterInnen von Kitas, Familienbildungsstätten, ASD (Jugendamt) und familienbezogenen Diensten im Sozialraum.

In Stolberg haben im letzten Jahr 15 FuN-Teamer, zusammengesetzt aus dem ASD (Jugendamt), Kitas, Helene-Weber-Haus und der AWO, die Weiterbildung durch das Praepaed-Institut absolviert.

Die Durchführung des FuN Programms fand im Jahr 2013 in 5 verschiedenen Kitas bzw. Familienzentren in Stolberg statt (Steinweg, Pirolweg, Holderbusch, Franziskusstraße, Gressenich). Dieses Angebot soll in den nächsten Jahren kontinuierlich ausgebaut werden.

Die bisherige Arbeit der FuN-Teamer wird in einem Zwischenbericht dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung mittels eines mündlichen Vortrags vorgestellt.

#### **c) Rechtslage:**

SGB VIII

Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

#### **d) Finanzielle Auswirkungen**

Finanzierung im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes

#### **e) Personelle Auswirkung:**

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes

i.A.

(Seiffarth)

Fachbereichsleiter

Datum 12.12.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

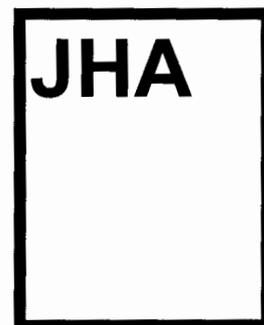
**VORLAGE**

Für die Sitzung des **Jugendhilfeausschusses**

am 19.12.2013

Tagesordnungspunkt Nr. 5

Betreff: Informationsvorlage zum Stand des Ausbaus der U3-Betreuungsplätze für Kinder



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zum Stand des Ausbaus der U3-Betreuungsplätze für Kinder zur Kenntnis.**

**b) Sachverhalt:**

Im Oktober 2007 haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ unterzeichnet. Grundlage dieser Vereinbarung war die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Kita und Kindertagespflege), ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35% aller Kinder und drei Jahren bis 2013 auszubauen.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ein unter dreijähriges Kind ab dem 01.08.2013 wurde im § 24 SGB VIII gesetzlich normiert.

**Aktuell stehen noch in vier weiteren Kitas Ausbaumaßnahmen an, für die Anträge auf Bundes- und/oder Landesmittel gestellt wurden:**

<u>Kita</u>	<u>Neue U3-Plätze</u>	<u>Antragssumme</u>	<u>Aktueller Stand</u>
Rektor-Soldierer Weg Mausbach	22	384.000,00	An Landesmitteln konnten 2013 145.060,00€ vereinnahmt werden. Aus den Fiskalpaktmitteln „Bundesmittel 13/14“ sind 180.000,00€ seit Nov. 2012 für Stolberg reserviert

Familienzentrum Auf der Liester	10	180.000,00	Aus den Fiskalpaktmitteln „ Bundesmittel 13/14 “ sind 180.000,00€ seit April 2013 für Stolberg reserviert.
Familienzentrum S. Sebastianus Stolberg-Atsch	22	396.000,00	Anträge liegen dem LVR bewilligungsreif vor. Geplantes Ausbauziel/ Fertigstellung gem. Jugendhilfe-plan war der 01.08.2013
Städt. Kita Mozartstraße	6	102.000,00	Anträge liegen dem LVR bewilligungsreif vor. Geplantes Ausbauziel/Fertigstellung gem. Jugendhilfe-plan war der 01.08.2013
<b>Stand: Nov. 2013</b>			

Die derzeitige Rechtslage sieht vor, dass Maßnahmen, die aus Mitteln des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014“ gefördert werden, bis spätestens zur 31.12.2014 abzuschließen sind.

Nach Information durch das Landesjugendamt Rheinland von 22.10.2013 verhandeln zurzeit Bund und Länder über eine Verlängerung des Verwendungszeitraums bis Ende 2015.

### c) Rechtslage:

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)  
 Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII –  
 Kinderförderungsgesetz  
 Jugendhilfeplan Teilplan 2, „Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Stolberg“

### d) Finanzierung:

Bei Neubau, bzw Ausbau von Kindertageseinrichtungen fördert das Land die Maßnahmen mit bis zu 17.000,-€ pro Platz. Aus Bundesmitteln werden 90% der Bausumme, jedoch höchstens 18.000,00€ je Platz gefördert. Den Rest trägt die Kommune.

### e) Personelle Auswirkung:

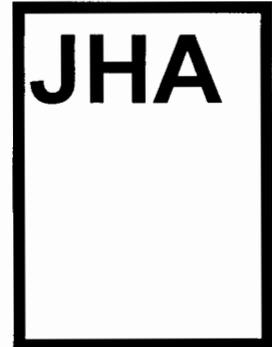
Die Maßnahmen zum Ausbau der städt. Kitas binden Mitarbeiter des Hochbauamtes und des Jugendamtes.

i.A.  
  
 (Seyffarth)  
 Fachbereichsleiter 3

Datum	Drucksache-Nr.
21.11.2013	

**VORLAGE**

Für die Sitzung des  
am  
Tagesordnungspunkt Nr. 6  
Betreff: Jugendhilfeausschusses  
19.12.2013  
Sorgerechtsänderungen  
hier: Informationsvorlage zur Änderung  
des Sorgerechtes für nicht verheiratete  
Väter



**a) Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur veränderten Gesetzesgrundlage bezüglich des Sorgerechtes für nicht mit der Kindesmutter verheiratete Väter und die damit verbundenen zusätzlichen quantitativen und qualitativen Herausforderungen an die MitarbeiterInnen des Jugendamtes zur Kenntnis.

**b) Sachverhalt:**

Seit dem 19.05.2013 ist die Gesetzesgrundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Regelung des Sorgerechtes für nicht mit der Kindesmutter verheiratete Väter grundlegend geändert worden. Vor dieser Änderung konnte ein mit der Kindesmutter nicht verheirateter Vater nur das gemeinsame Sorgerecht mit der Kindesmutter ausüben, wenn diese vor dem zuständigen Jugendamt diesem urkundlich zustimmte.

Verneinte die Kindesmutter ihre Zustimmung zum gemeinsamen Sorgerecht, blieb dem Kindsvater nur der familiengerichtliche Weg für die Erlangung des Sorgerechtes für sein Kind. In der familiengerichtlichen Praxis waren derlei Anträge von Vätern fast ausnahmslos erfolglos, da es nachzuweisen galt, dass eine Änderung des Sorgerechtes für das gemeinsame Kind zu einer erheblichen Verbesserung des Kindeswohles beitragen würde (positive Kindeswohlprüfung).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gab mit seinem Urteil vom 03.12.2009 der Klage eines mit der Mutter seines Kindes nicht verheiratetem Vater recht und befand, dass ein mit der Kindesmutter nicht verheirateter Vater im Hinblick auf das gemeinsame Sorgerecht mit verheirateten Eltern gleichgestellt werden muss.

Die Neuregelung des Gesetzes sieht nunmehr vor, dass das Familiengericht auch ohne die Zustimmung der Kindesmutter - wenn und soweit es dem Kindeswohl nicht widerspricht (negative Kindeswohlprüfung) - die elterliche Sorge oder einen Teil derselben beiden Eltern gemeinsam überträgt. Widerspricht die Kindesmutter der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge, hat sie binnen einer vom Familiengericht festgesetzten Frist die Kindeswohlgefährdenden Gründe hierfür darzulegen.

Es ist schon in der kurzen Zeit seit Inkrafttreten der Neuregelung für die MitarbeiterInnen des Jugendamtes erkennbar, dass sie für Beratungen und Klärungsgespräche in Fragen der Partnerschaft, Trennung und bei der Ausübung der Personensorge deutlich mehr angefragt werden. Ebenfalls gestiegen ist die zeitliche Beanspruchung der JugendamtsmitarbeiterInnen

wegen der Mitwirkungspflicht bei familiengerichtlichen Verfahren in Kindschaftssachen. Denn wäre die Beziehung zwischen den Kindeseltern im Hinblick auf das gemeinsame Sorgerecht einvernehmlich, bedürfte es ja nicht der Regelung durch das Familiengericht.

**c) Rechtslage:**

§§ 17 ff. SGB VIII; §§ 50 ff. SGB VIII i.V.m. § 1626a; §1671 BGB

**d) Finanzielle Auswirkungen**

/

**d) Personelle Auswirkung:**

Personal des Fachamtes ist im Rahmen seiner Pflichtaufgaben eingebunden.

i.A.

  
(Seyffarth)  
Fachbereichsleiter 3

Datum  
19.11.2013

Drucksache-Nr.

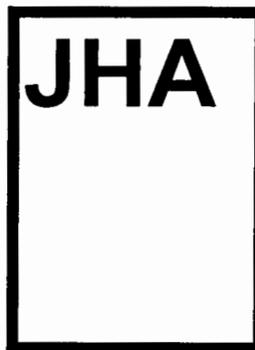
**VORLAGE**

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am 19.12.2013

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Betreff : Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit hier: Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsabschluss einschlägig vorbestrafter Personen

**a) Beschlussvorschlag:****Die Verwaltung wird beauftragt:**

1. mit den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Stolberg und
2. mit den Jugendverbänden die beigefügte Vereinbarung abzuschließen sowie
3. mit den sonstigen Vereinen (z. B. Sportvereine, Karnevalsvereine), die nicht unter die Regelung des § 72 a SGB VIII fallen, jedoch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, auf den Abschluss einer Vereinbarung auf freiwilliger Basis hinzuwirken und
4. die Verwaltung wird beauftragt, nach Ablauf einer einjährigen Probephase zu prüfen, inwieweit die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit entsprechend zu ändern sind.

**b) Sachverhalt:**

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ist am 01.01 2012 in Kraft getreten und damit u.a. auch die neuen bzw. geänderten Paragraphen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB-VIII). Intention des Gesetzes ist es, den Kinderschutz in Deutschland deutlich zu verbessern, Aspekte der Prävention und der Intervention im Kinderschutz voran zu bringen und die Akteure zu stärken, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren (vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend).

Der Gesetzgeber hat für die Ausgestaltung vor Ort große Spielräume gelassen. Für die Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendverbandsarbeit sind die Regelungen der §§ 72a (4) und 79a SGB-VIII von besonderer Bedeutung, d.h. die Vorschriften bzgl. des erweiterten Führungszeugnisses und zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Text des § 72a (4) SGB VIII:

**Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.**

...

**Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.**

2012 wurden auf Bundes- und Landesebene Handlungsempfehlungen erarbeitet. Das Landesjugendamt Rheinland hatte Mitte des Jahres 2012 die Jugendämter aufgefordert, bis auf weiteres, auf diesbezügliche Entscheidungen zur Umsetzung des § 72 a SGB-VIII zu verzichten.

Erste Empfehlungen zur Umsetzung oder zu dem Inhalt einzelner Paragraphen des BKiSchG hatten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) und die Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) Juli 2012 veröffentlicht. Unter Federführung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin, beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe mit Handlungsempfehlungen zur Frage des erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich tätige Personen (§ 72a SGB VIII). Es wurden diverse konkrete Empfehlungen und Handreichungen verschiedener Institutionen (u.a. Deutscher Verein, LVR Landesjugendamt, Landesjugendring usw.) dann erst Ende 2012 und Anfang 2013 veröffentlicht.

Nach dem durch das Bundeskinderschutzgesetz neu eingefügten § 72 a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit allen Trägern Vereinbarungen abzuschließen, die neben- oder ehrenamtliche Beschäftigte im Rahmen der Betreuung, Beaufsichtigung oder Erziehung von Minderjährigen einsetzen.

Die beiden Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen, die kommunalen Spitzenverbände und die landesweiten Träger der Jugendarbeit haben sich im Februar 2013 auf gemeinsame Empfehlungen zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII verständigt. Das Landesjugendamt hat mit Schreiben vom 02.04.2013 die Empfehlungen den kommunalen Fachkräften der Jugendförderung zur Verfügung gestellt.

In Anlehnung an die vorgenannten Empfehlungen haben die Jugendämter in der Städteregion Aachen eine angepasste Vereinbarung nebst der notwendigen Informationsmaterialien, Arbeitshilfen und Formulare erarbeitet (siehe Anlage). Durch diese Verfahrensweise soll erreicht werden, dass in der Städteregion Aachen eine einheitliche Vereinbarung verwendet wird.

### **c) Umsetzung:**

Die freien Träger der Jugendhilfe erhalten die Vereinbarung von ihren örtlichen Jugendämtern mit einem Prüfschema zur Einschätzung, bei welchem Beschäftigten eine Erweiterung des Führungszeugnisses notwendig ist. Weiterhin wird der Vereinbarung eine Broschüre über den Umgang bei Kindeswohlgefährdung mit örtlichen Ansprechpartnern und Beratungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Broschüre ist als Anlage beigefügt.

Die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in Stolberg sollen im Rahmen einer Informationsveranstaltung am **13.02.2014** über die Verpflichtung zum Abschluss unterrichtet werden. Im Rahmen weiterer Informationsveranstaltungen sollen auch Vereine und Verbände informiert werden.

Die vorliegende Vereinbarung ist mit dem Landesjugendamt Rheinland abgesprochen und wurde dort juristisch geprüft. Die Broschüre nebst Vereinbarung ist als Anlage beigefügt. ...

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, nach Ablauf einer einjährigen Probephase zu prüfen, inwieweit die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit entsprechend zu ändern sind.

**d) Rechtslage:**

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz

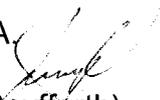
**e) Finanzielle Auswirkungen:**

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes

**f) Personelle Auswirkung:**

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes

i.A.

  
(Seyffarth)

Fachbereichsleiter 3

## **Anlage 2**

### **Broschüre für freie Träger in der Kinder- und Jugendarbeit**



***Schau`hin und tu`was!***

***Kinder- und Jugendschutz  
im Ehrenamt***

Informationen der Jugendämter in der StädteRegion Aachen  
im Rahmen der Aktion „ImBlick“



***Im Blick***

*für freie Träger in der  
Kinder- und Jugendarbeit*

Stolberg



# Im Blick

Diese Broschüre richtet sich insbesondere an freie Träger der Jugendhilfe, wie z. B. Jugendverbände, Freizeit-, Kultur- oder Sportvereine mit neben- oder ehrenamtlichem Personal und informiert über die Vorschriften des § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.

Die Ausführungen sollen den Trägern zur Unterstützung dahingehend dienen, beispielsweise eine sichere Einschätzung über die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu treffen.

Ergänzend finden sich auch exemplarische Vordrucke sowie eine Liste von Ansprechpartner/innen der Jugendämter und Beratungsstellen zu unterschiedlichen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes darin.

## Verzeichnis

<b>Vorwort</b> „Schau` hin und tu` was!“	3
<b>Informationen</b> zu den Vorschriften des § 72a Abs. 4 SGB VIII	4
<b>Das Prüfschema</b>	4
<b>Das erweiterte Führungszeugnis</b>	5
<b>Einsichtnahme und Datenschutz</b> Worauf muss ein freier Träger achten?	6
<b>Informationen für neben- und ehrenamtlich Tätige</b> Was ist zu tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?	7
<b>Anhänge</b>	12
- Das Prüfschema	
- Exemplarischer Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	
- Exemplarischer Vordruck für eine persönliche Verpflichtungserklärung	
- Exemplarischer Vordruck für eine Einverständniserklärung	
- Gesetzestext des § 72a SGB VIII	
- Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO	
<b>Kontakt</b>	20
- Ansprechpartner/innen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes	
- Ansprechpartner/innen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	



## Im Blick

Die vielen Jugendverbände, Freizeit-, Kultur- oder Sportvereine mit ihren engagierten Ehrenamtlern nehmen eine bedeutende Schlüsselposition im gesellschaftlichen Miteinander ein. Bei den vielfältigen Freizeitangeboten (er)leben Menschen jedweden Alters und Geschlechts, unterschiedlicher Herkunft und religiöser Anschauung, mit und ohne Einschränkungen eine Kultur des friedlichen Miteinanders.

Gleichzeitig übernehmen freie Träger durch ihr Wirken seit jeher eine große Verantwortung. In Zeiten abnehmender familiärer Bindungsstrukturen sind es die Ehrenamtlichen, die für Kinder und Jugendliche zu wichtigen Bezugspersonen und vor allem auch Vorbildern werden. Neben den Eltern und Familien sind es die Ehrenamtlichen in Vereinen, die den jungen Menschen ganz nebenbei Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermitteln.

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Insofern ist es auch ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, Kinder und Jugendliche zu fördern, zu unterstützen - **und zu schützen!**

Das neue Bundeskinderschutzgesetz will dem in besonderer Weise nachkommen, und Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen schützen. Um dies durchzusetzen haben die örtlichen Jugendämter Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen,

um sicherzustellen, dass die Träger keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die dem Kindeswohl entgegen steht; egal ob sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind.

Das gemeinsame Kinder- und Jugendschutzkonzept der Jugendämter in der StädteRegion Aachen sieht vor, **möglichst alle in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Träger und Einrichtungen** zu erreichen und zu unterstützen. Also auch diejenigen, die nicht anerkannte Träger sind und diejenigen, die keine Zuschüsse oder Förderung von Seiten des Jugendamtes erhalten. Schließlich hat der Kinder- und Jugendschutz oberste Priorität und soll von allen geachtet und umgesetzt werden.

Neben den Vereinbarungen dienen auch diese Informationsbroschüre für freie Träger sowie eine Broschüre speziell für Ehrenamtler zur Unterstützung ihrer Arbeit. Die Mitarbeiter/innen in den Jugendämtern bieten zudem örtliche und überörtliche Informationsveranstaltungen an, bei denen freie Träger Antworten auf mögliche Fragen zum Kinder- und Jugendschutz erhalten.

Unabhängig davon erhalten Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin alle Unterstützung von Seiten der Jugendämter, wenn es um die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes geht. Bitte nehmen Sie bei Fragen oder im Bedarfsfall Kontakt mit Ihrem Jugendamt auf!



## Im Blick

Was muss ich tun, wenn ich ehrenamtlich oder nebenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeite oder Verantwortlicher einer ehrenamtlich geführten Einrichtung/eines Vereins bin, in dem Personen ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig sind?

Alle Träger, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtkräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinderschutz entgegensteht. Hier die entsprechenden §§ des Strafgesetzbuches (StGB), auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht:

- § 171 StGB  
Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 174 – 174c StGB  
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §§ 176 – 180a StGB  
Sexueller Missbrauch von Kindern,  
sexuelle Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- §§ 182 – 184f StGB  
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen,  
exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften,  
jugendgefährdende und verbotene Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 – 233a StGB Menschenhandel
- § 234 StGB Menschenraub, Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Schon seit längerem müssen hauptamtlich Tätige in Abständen ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen. Mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist in bestimmten Fällen auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger erforderlich, wenn Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Entscheidend ist dabei zunächst, ob bezogen auf die Tätigkeit der/ die potentielle Mitarbeiter/in "Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht

oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat". Wenn das der Fall ist, soll nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit entschieden werden, ob die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

### Das Prüfschema

In Anlehnung an die Empfehlungen der Landesjugendämter und kommunalen Spitzenverbände in NRW haben die Jugendämter in der StädteRegion Aachen in Zusammenarbeit mit regionalen Dachverbänden und Institutionen der freien Jugendhilfe ein Prüfschema entwickelt, das den Verantwortlichen eines Trägers bei der Beurteilung der einzelnen Tätigkeiten hilft zu entscheiden, ob im Einzelfall die Einsichtnahme in das Führungszeugnis geboten ist.

Der Träger muss für die einzelnen Tätigkeiten vorab feststellen, wie eng der Kontakt der neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen zu Kindern bzw. Jugendlichen ist. Die Art, Intensität und Dauer dieses Kontaktes in der Tätigkeit bestimmt, ob die Betreuungsperson dem freien Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Die richtige Einschätzung zu treffen, ist in manchen Fällen gar nicht so einfach. Daher kann für eine Beantwortung der Frage, ob ein/e zukünftige/r Mitarbeiter/ in ein Führungszeugnis vorlegen soll, das Prüfschema hilfreich sein. Der Träger hat hierdurch die Möglichkeit, eine Einschätzung über die Tätigkeit vorzunehmen, ob und in wie weit diese ein Gefährdungspotential im Hinblick auf die Beziehung zwischen Betreuer/ in und Kind/ Jugendlichen birgt. Je höher das Gefährdungspotential eingeschätzt wird, umso notwendiger ist es für den freien Träger, sich vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen.

Einen exemplarischen Vordruck des Prüfschemas finden Sie im Anhang.



## Worin unterscheiden sich ein „einfaches“ von einem „erweiterten“ Führungszeugnis?

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann ein persönliches Führungszeugnis beim örtlichen Einwohnermeldeamt beantragen (§ 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)).

In ein „einfaches“ Führungszeugnis werden nach dem BZRG Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Für Jugendliche gelten weitere Besonderheiten.

Die Grundlage des erweiterten Führungszeugnisses findet sich in § 30a BZRG. Es kann für Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Ein erweitertes Führungszeugnis enthält zum einen den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses, zum anderen bei Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat auch die im einfachen Führungszeugnis nicht enthaltenen minderschweren Erstverurteilungen. Bei den so genannten Bagatellverurteilungen handelt es sich um Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter 3 Monaten. Dies gilt auch für rechtskräftige Verurteilungen in Jugendstrafverfahren.

Das bedeutet, dass eine Eintragung ins erweiterte Führungszeugnis für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes erfolgt. Das gilt auch bei Verurteilungen Jugendlicher und dient dem Schutz vor Kindeswohlgefährdungen durch ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugendhilfe.

## Wie „alt“ darf ein Führungszeugnis bei der Vorlage sein? In welchem Rhythmus sollte ein aktuelles Zeugnis vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor der Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt darf es nicht älter als drei Monate sein.

Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Der Zeitraum kann natürlich auch kürzer sein. Bei Anhaltspunkten für Straftaten aus dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII sollte ein erweitertes Führungszeugnis, unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung, sofort verlangt werden.

## Die kostenfreie Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Wenn Sie zum Ergebnis kommen, dass die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich ist, müssen die ehrenamtlich bzw. nebenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) persönlich beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen. Das Führungszeugnis wird dem/ der Antragsteller/in zugesandt.

Ehrenamtler sind nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz von der Gebührenpflicht für die Erstellung ihres Führungszeugnisses befreit, wenn der Träger ihre ehrenamtliche Tätigkeit schriftlich bestätigt.

Einen exemplarischen Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses sowie ein Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKost finden Sie im Anhang.

## Die Persönliche Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann es aber einige Wochen dauern. Sollte kurzfristig ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/in einspringen müssen und die Zeit für die Beantragung eines Führungszeugnisses nicht mehr ausreichen, sollte ein Träger im Vorfeld ausnahmsweise und für die entsprechende Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung des Ehrenamtlers einholen.

Darin bestätigt der/ die Betreuer/in, dass er/ sie nicht nach einer einschlägigen Straftat verurteilt wurde bzw. kein Strafverfahren anhängig ist und keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten anhängig sind, auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht. Einen exemplarischen Vordruck einer persönlichen Verpflichtungserklärung finden Sie im Anhang.



# Im Blick

## Worauf muss ein freier Träger/ Verein achten?

Der Träger entscheidet, dass eine Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis notwendig ist, weil die sich bewerbende Person bei seiner/ihrer Tätigkeit in einen nach Art, Intensität und Dauer intensiven Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen hat.

Dann hat er zuerst intern zu regeln, welche Person (auch im Vertretungsfall) eine Einsichtnahme vornehmen darf. Grundsätzlich gibt es hierzu keine Vorgaben. Doch im Hinblick auf die sehr persönlichen Informationen, die das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet, bedarf es vertrauenswürdiger Menschen, die die Einsichtnahme vornehmen.

Ist dies geregelt, muss der Träger festhalten und dokumentieren, dass er eine Einsichtnahme vorgenommen hat. Die datenschutzrechtliche Regelung in § 72a Abs. 5 SGB VIII setzt einer Dokumentation jedoch sehr enge Grenzen.

So dürfen ohne Einverständniserklärung des ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen nur der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

Da dies aber unter Umständen zu wenige Informationen sind, die der Träger für seine Arbeit benötigt, empfehlen die Jugendämter, folgendes festzuhalten:

- das Datum der Einsichtnahme,
- das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses und
- die Information, dass über die Person (Name, Vorname, Geb.-Datum) keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.

Damit diese Daten gespeichert werden dürfen, muss die ehrenamtlich tätig werdende Person dem Träger zuvor eine Einverständniserklärung abgeben. Einen exemplarischen Vordruck hierzu finden Sie im Anhang.

Sinnvoll ist es, zwei Formulare auszufüllen: eines für die ehrenamtlich tätig werdende Person, ein zweites zur Speicherung und Aufbewahrung beim Träger. So-

mit haben beide Parteien den schriftlich festgehaltenen Nachweis, wann das erweiterte Führungszeugnis welchem Trägervertreter vorgelegt wurde.

## Der Umgang mit den erhobenen Daten

Die gespeicherten Daten sind

- vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen!
- unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird.
- spätestens drei Monate nach der Beendigung einer Tätigkeit zu löschen.

Kommt es zu einer Ablehnung einer Person nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die gespeicherten Daten spätestens dann zu löschen, wenn das Prüfungsverfahren beendet worden ist, z. B. durch die schriftliche Mitteilung über die Ablehnung der entsprechenden Person.



# Im Blick

## Was ist zu tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

Ehrenamtler verbringen viel gemeinsame Freizeit mit Kindern oder Jugendlichen und haben einen intensiven Kontakt mit ihnen. Sie sind daher vermutlich auch die Personen, die Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen beobachten und die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten können, um junge Menschen zu schützen.

Doch wann kann von einer tatsächlichen Gefährdung bei einem Kind oder Jugendlichen ausgegangen werden? Welche konkreten Anzeichen für eine Gefährdung gibt es? Was soll ich als Betreuer/in dann konkret tun? Wer hilft mir, mögliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen zu beurteilen und wer vermittelt geeignete Hilfen? Wie kann unterstützend gehandelt werden?

## Welche Formen von Kindeswohlgefährdung gibt es? Wann könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?

Kindeswohlgefährdungen sind an mehreren Symptomen oder Verhaltensweisen erkennbar. Nachfolgend finden Sie exemplarisch eine Liste von möglichen Merkmalen, die Ihnen helfen, Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse richtig einzuschätzen.

## 1. Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen...) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

### 1.1 Körperliche Kindesmisshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu physischen Verletzungen führt und

der Entwicklung des Kindes schaden kann. Die tatsächliche Schädigung ist dabei nicht so maßgeblich wie die Art und Weise, auf die sie entstanden ist.

### Beispiele für Formen Körperliche Kindesmisshandlung

- Prügel, Schläge mit Gegenständen
- Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln des Kindes
- Stichverletzungen
- Vergiftungen
- Würgen und Ersticken
- Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen

### Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen)
- Kind/Jugendlicher trägt im Sommer langärmelige Kleidung/ lange Hosen
- Kind/Jugendlicher will nicht mit ins Schwimmbad
- Kind/Jugendlicher ist selbst gewalttätig gegen Dritte
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

### 1.2 Seelische Kindesmisshandlung

Die seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber einem Kind. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der alltäglichen Erziehung (d. h. auch Beziehung) gehört.



# Im Blick

## *Beispiele für Formen seelischer Kindesmisshandlung*

- Aktive Zurückweisung (das Kind zum Sündenbock machen, ihm Hilfe verweigern)
- Herabsetzen  
(kränken, öffentlich demütigen)
- Terrorisieren  
(das Kind in extreme Angst versetzen)
- Isolieren (in den Keller sperren, abnorm langer Hausarrest)
- Korumpieren (das Kind zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch oder rassistischen Überzeugungen verleiten)
- Ausbeutung (das Kind als Arbeitskraft oder Eltern- bzw. Partnerersatz einsetzen)
- Verweigerung emotionaler Zuwendung (Desinteresse, mangelnde Interaktion mit dem Kind)

## *Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen*

- Distanzlosigkeit
- Isolation des Kindes in der Gruppe
- Das Kind traut sich nichts zu, spielt z. B. nicht mit, aus Angst zu verlieren
- Das Kind/der Jugendliche ist auffallend dominant und kann sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen, es/er will alles kontrollieren
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

## **2. Kindesvernachlässigung**

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes bezeichnet, ebenso wie Versäumnis, ihm angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen.

## *Beispiele für Formen von Kindesvernachlässigung*

- Stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes
- Verwahrlosung der Wohnung
- Passive Unterlassung jeglicher ärztlicher Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik
- Vernachlässigung der Kleidung
- Duldung des Herumtreibens
- Mangelhafte Beaufsichtigung
- Mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch
- Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter
- Sehr instabile Lebensführung
- Schleppende Unterhaltszahlungen

## *Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen*

- Sehr mager oder sehr dick
- Wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung
- Häufiges Fehlen in der Schule
- Häufige Straftaten
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu alters unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

*Welche Formen von Kindeswohlgefährdungen gibt es?  
Wann könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?*



## *Im Blick*

### *3. Sexueller Missbrauch von Kindern*

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Mädchen oder Jungen gegen den Willen vorgenommen wird, wobei das Kind als Objekt zur Befriedigung eigener Bedürfnisse benutzt wird. Dabei nutzt der Erwachsene/Jugendliche seine Macht oder die Abhängigkeit des Kindes aus, um seine eigenen Interessen durchzusetzen. Das Kind wird zur Beteiligung an sexuellen Aktivitäten überredet oder gezwungen, da es aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und des ungleichen Machtverhältnisses nicht frei entscheiden kann. Das Machtgefälle und das Vertrauen des Kindes geben dem Erwachsenen/Jugendlichen die Möglichkeit, das Kind zu sexuellen Handlungen zu zwingen.

#### *Formen sexuellen Missbrauchs*

- Heimliches vorsichtiges Berühren oder berühren lassen
- Verletzende Redensarten oder Blicke
- Kinderpornographie
- Orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- Zeuge sexueller Gewalt/  
sexueller Handlungen

#### *Mögliche Auffälligkeiten beim Kind*

- Sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen
- Sozialer Rückzug
- Essstörungen
- regressives Verhalten  
(gehemmt, eingeschüchtert)



# Im Blick

Wenn es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung z. B. durch Auffälligkeiten im Verhalten oder Vernachlässigungen gibt, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Tauschen Sie sich mit Ihrer Teamkollegin/ Ihrem Teamkollegen über Ihre Beobachtungen aus. Verfestigt sich der Eindruck einer Gefährdung des Wohls eines Kindes weiterhin, informieren Sie die Leitungskraft oder, falls diese nicht zur Verfügung steht, die Geschäftsführung bzw. den Vorstand Ihrer Einrichtung/ Ihres Vereins/ Ihres Verbandes.

Gemeinsam besprechen Sie, welche konkreten Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen könnten. Halten Sie diese Hinweise kurz schriftlich fest, damit sie ggf. später zur Aufklärung der Umstände beitragen können.

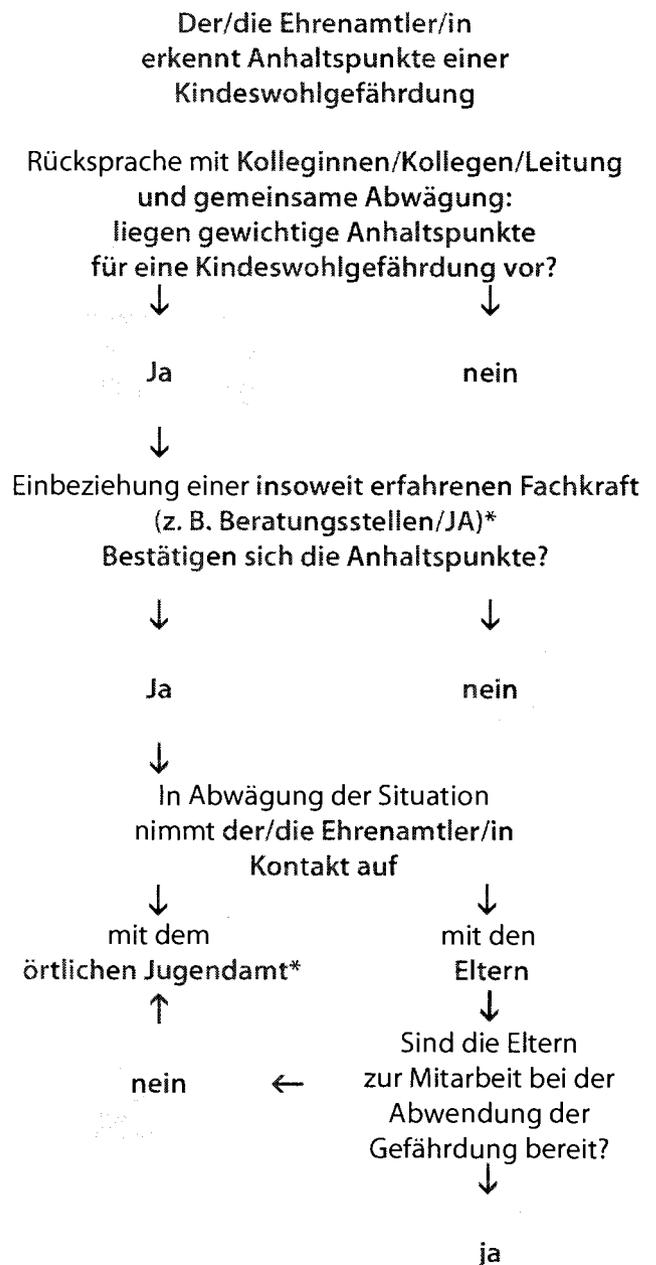
Ist das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r gefährdet ist, so sollten Sie eine so genannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Beratung hinzuziehen. Insoweit erfahrene Fachkräfte im Sinne der gesetzlichen Vorschriften arbeiten in Beratungsstellen und den Jugendämtern in der StädteRegion Aachen (siehe Ansprechpartner).

Mit dieser erfahrenen Fachkraft wird überlegt, ob die Eltern des Kindes oder der/des Jugendlichen informiert werden oder welche weiteren Maßnahmen erfolgen sollen, um das Kind/ die/den Jugendliche/n zu schützen.

Weiterhin überlegen Sie gemeinsam, wie Sie sich gegenüber dem Kind/ dem/der Jugendlichen verhalten können, um einerseits dessen Schutz sicherzustellen, andererseits Ihr gegenseitiges Vertrauensverhältnis nicht zu verletzen.

Sollten angebotene notwendige Hilfen nicht ausreichend erscheinen, oder von den Eltern nicht angenommen oder umgesetzt werden, so ist das Jugendamt zu informieren. Diese Information an das Jugendamt erfolgt durch die Leitungskraft, die Geschäftsführung, den Vorstand oder, falls diese nicht zur Verfügung stehen, durch den/die ehren- bzw. nebenamtliche/n Mitarbeiter/in selbst.

## Vorgehensweise



\*Eine anonyme Beratung bei Beratungsstellen/JA ist möglich!  
Bei Datenmitteilung an JA hat dieses eine eigene Handlungspflicht

*Welche Formen von Kindeswohlgefährdungen gibt es?  
Wann könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?*



## *Im Blick*

Sofern sein wirksamer Schutz nicht gefährdet ist und der Reife- und Entwicklungsstand dies zulassen, wird das Kind oder der/ die Jugendliche in die Überlegungen zur weiteren Planung und Vorgehensweise mit einbezogen.

Dafür ist es sinnvoll und hilfreich, dass Sie sich über Beobachtungen, Erlebnisse und Gespräche mit dem Kind/der/dem Jugendlichen Notizen machen. So kann das Gefährdungsrisiko leichter durch die Fachkräfte der Jugendhilfe eingeschätzt und die notwendigen Handlungsschritte zum Schutz des Kindes/der/des Jugendlichen eingeleitet und umgesetzt werden. Es gilt auch hier, verantwortungsvoll mit den Aufzeichnungen und Daten umzugehen. Sie sollten ausschließlich dem Personenkreis zugänglich sein, der mit der Aufklärung der Sachlage in einem konkreten Fall unmittelbar betraut ist.

Alle Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen und Jugendämter in der StädteRegion Aachen unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht!

Wenn Sie den Namen und die Anschrift des/ der betroffenen Kindes/ Jugendlichen gegenüber dem Jugendamt nennen, hat dieses jedoch eine eigene Handlungspflicht! Das heißt, die Jugendamtsmitarbeiter/innen sind verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen und mit den Erkenntnissen so zu handeln, dass das Wohl eines Kindes sichergestellt ist.

Sie können sich allerdings auch anonym (ohne Nennung des eigenen Namens), vertraulich (mit dem Hinweis, dass Ihre eigenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen) und/ oder ohne Nennung des Namens und der Anschrift des betroffenen Kindes/ Jugendlichen an diese Stellen wenden, um eine Beratung und Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch zu nehmen.

Die Kontaktadressen von Einrichtungen mit insoweit erfahrenen Fachkräften in Ihrer Kommune finden Sie am Ende dieser Infobroschüre.



# Im Blick

## Das Prüfschema

Das Prüfschema dient zur Hilfestellung bei der Festlegung, ob für eine bestimmte Tätigkeit die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis von dem bzw. der Ehrenamtlichen, die die Tätigkeit ausführt, vorgenommen werden muss. Die Prüfung muss für jede Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden. Die Erläuterungen sollen Ihnen helfen, die Prüfung nach inhaltlichen Kriterien der Aufgaben vorzunehmen. Bei Fragen zum Prüfschema helfen Ihnen die Mitarbeiter/innen Ihrer kommunalen Jugendämter gerne weiter.

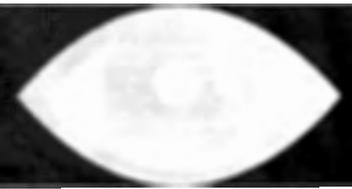
Beschreibung der Tätigkeit				
Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt	JA		NEIN	

### Hinweis

Wurde die o.a. Frage mit „Nein“ beantwortet, brauchen Sie das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter auszufüllen. Dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig.

## Prüfung nach „Art der Tätigkeit“

	Hohes Gefährdung ← → geringe Gefährdung		
	Gefährdungspotential gegeben		
Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential	JA	Nein	Erläuterung für geringes Gefährdungspotential
Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis			Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis
Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch			Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied
Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche oder / und sie haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; es kann ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen			Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist auch nicht gegeben
Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis			Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht kein besonderes Vertrauensverhältnis



## Prüfung nach „Intensität“

	Hohe Gefährdung ← → geringe Gefährdung		
	Gefährdungspotential gegeben		
Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential	JA	Nein	Erläuterung für geringes Gefährdungspotential
Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen			Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen
Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder eine/n einzelne/n Jugendliche/n			Die Tätigkeit findet mit / in einer Gruppe statt
Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich			Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und / oder für viele zugänglich
Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und / oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen			Der Ort der Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen

## Prüfung nach „Dauer“

	Hohe Gefährdung ← → geringe Gefährdung		
	Gefährdungspotential gegeben		
Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential	JA	Nein	Erläuterung für geringes Gefährdungspotential
Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig			Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich
Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen			Die Kinder und jugendlichen wechseln häufig

### Abschließende Einschätzung

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig:	JA		NEIN	
Begründung:				



# Im Blick

## Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Im Hinblick auf die Regelungen der §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) besteht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird.

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr/ Frau

.....

Geburtsdatum

.....

Straße/ Nr.

.....

PLZ / Ort

.....

ehrenamtlich als Betreuer/in in unserem Verein/ Verband/ unserer Einrichtung tätig ist.

Die Art, der Umfang und die Dauer ihrer/ seiner Tätigkeiten mit regelmäßigem und intensivem Kontakt zu und Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfordert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis.

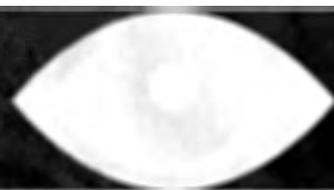
Insofern ist Herr/ Frau \_\_\_\_\_ aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beim zuständigen Einwohnermeldeamt einzuholen und von der Gebührenpflicht gemäß § 12 JVKostO zu befreien.

Das Führungszeugnis ist Herr/ Frau \_\_\_\_\_ zuzusenden.

Für den freien Träger/ Verein

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Vorstand / Geschäftsführer/in



## Persönliche Verpflichtungserklärung

Herr/ Frau

---

Geburtsdatum

---

Straße/ Nr.

---

PLZ / Ort

---

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

---

Datum

---

Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin



# Im Blick

**Einverständniserklärung  
zur Dokumentation über die Einsichtnahme  
in ein erweitertes Führungszeugnis**

Herr/ Frau \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße/ Nr. \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

hat dem Träger \_\_\_\_\_  
(Name des freien Trägers)

am \_\_\_\_\_  
(Datum der Einsichtnahme)

ein erweitertes Führungszeugnis

ausgestellt am \_\_\_\_\_  
(Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses)

vorgelegt. Die Einsichtnahme erfolgte

durch \_\_\_\_\_  
(Name der Einsicht nehmenden Person)

**Es wurde festgestellt, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.**

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der freie Träger/ Verein unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägers



## § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

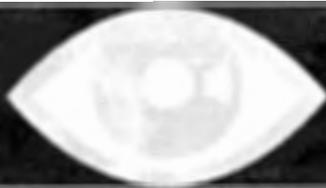
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



# Im Blick



Bundesamt  
für Justiz

## Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 25. März 2013)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 803 und 804 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

### I.

#### Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Beziehenden von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe oder eines Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

#### Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung benötigt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird, oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und  
b) unentgeltlich tätig wird.

Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird. Eine unentgeltliche Tätig-

keit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Ersatz einer Berufstätigkeit und damit in erster Linie der Gewinnerzielung dient.

Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Gleiches gilt, wenn Führungszeugnisse zum Zwecke der Adoption, für den freiwilligen Wehrdienst, für notwendige Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung oder im Rahmen eines Studiums benötigt werden. Für Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen kommt eine Gebührenbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit nicht als Ersatz einer Berufstätigkeit ausgeübt wird und damit nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Da die Gewinnerzielung bei den Tagespflegepersonen die Regel ist, muss die Ehrenamtlichkeit im Einzelfall nachgewiesen und festgestellt werden.

## II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.



*Ihre Ansprechpartner für Stolberg*

## **Im Blick**

### ***Insoweit erfahrene Fachkräfte zu Fragen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung***

- Amt für Kinder, Jugend, Familie Soziales und Wohnen der Stadt Stolberg

- Allgemeiner Sozialer Dienst -  
Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg

Telefon 02402 / 13-0  
Internet [www.fb3-stolberg.de](http://www.fb3-stolberg.de)

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der StädteRegion Aachen

Frankentalstraße 3  
52222 Stolberg

Telefon 02402 / 22 545  
E-Mail [erziehungsberatung-stolberg@staedteregion-aachen.de](mailto:erziehungsberatung-stolberg@staedteregion-aachen.de)

- SKF Stolberg - Agnesheim

Am Großen Rad 8  
52222 Stolberg

Telefon 02402 / 951666  
E-Mail [agnesheim@skf-stolberg.de](mailto:agnesheim@skf-stolberg.de)

### ***Ansprechpartner zu allgemeinen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes***

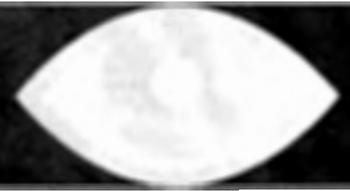
- Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen der Stadt Stolberg

Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg

Internet [www.fb3-stolberg.de](http://www.fb3-stolberg.de)

Jugendpfleger Herr Bosseler

Telefon 02402 / 13-322  
E-Mail [michael.bosseler@stolberg.de](mailto:michael.bosseler@stolberg.de)

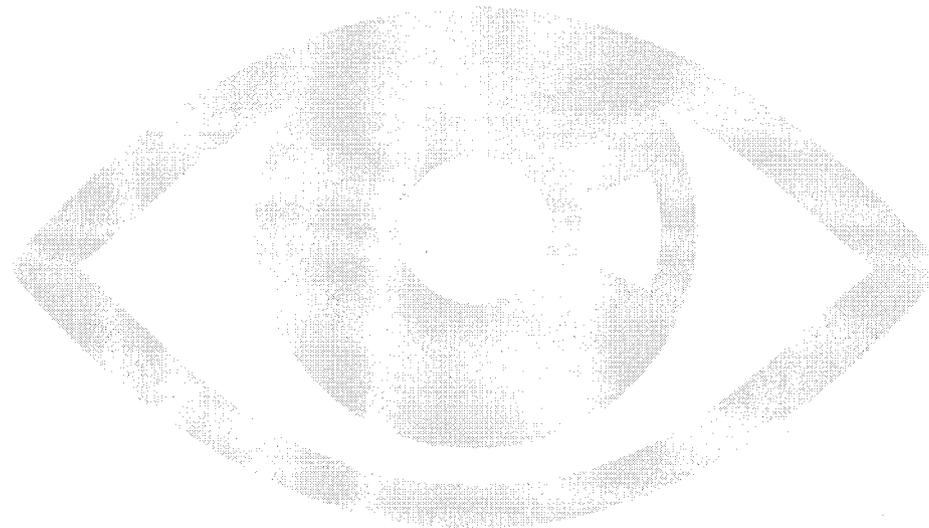


## *Weiterführende Informationen*

Diese Informationsbroschüre sowie weiterführende Informationen und Ansprechpartner finden sie auch auf der Internetseite des Netzwerkes zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen unter: [www.imblick.info](http://www.imblick.info)

Weitere hilfreiche Informationen zum Kinder- und Jugendschutz gibt auch die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. unter: [www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de)

Zur Unterstützung und Hilfe, wie man sich in Konfliktsituationen richtig verhalten sollte, hat die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zum Thema „Zivilcourage“ die „Aktion Tu Was“ ins Leben gerufen: [www.aktion-tu-was.de](http://www.aktion-tu-was.de)



# *Im Blick*

***„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“*** (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Das Netzwerk zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen ist ein gemeinsames Konzept der Jugendämter für die Städte und Gemeinden Aachen, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen.

**Geschäftsführung**  
StädteRegion Aachen  
Amt 51.4 / Frau Degen  
Zollernstraße 10 • 52070 Aachen

Telefon 0241/ 5198 – 2292



[www.imblick.info](http://www.imblick.info)

Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig  
vorbestrafter Personen

(§ 72a Abs. 4 SGB VIII)

zwischen dem Jugendamt XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

und

dem Träger der freien Jugendhilfe \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

Muster

**§ 1**

**Präambel**

(1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesellschaftlicher Auftrag. Dort, wo das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet scheint, bedarf es eines aktiven Hinschauens und unter Umständen eines beherzten Eingreifens von Betreuungs- und Aufsichtspersonen.

(2) Zur Umsetzung dieses Auftrags sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen eines kommunalen Kinder- und Jugendschutzkonzeptes abschließen. Informationen und Beratung sowohl zur Umsetzung dieser Vereinbarung als auch zum angemessenen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen bieten die jeweiligen Dachverbände/Dachorganisationen und Jugendämter in der StädteRegion Aachen.

(3) Gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe durch Vereinbarung sicherstellen, dass unter Verantwortung des freien Trägers keine Person neben- und ehrenamtlich beschäftigt wird, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(4) Die Vereinbarung gilt für alle von dem freien Träger der Jugendhilfe in seinen Einrichtungen und Diensten (Anlage 1) angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII, die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziell gefördert werden.

## § 2

### Anforderungserfordernisse für Führungszeugnisse

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person beauftragt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(2) Folgende Tätigkeiten, Aktivitäten und Angebote dürfen von den genannten Personen gemessen nach Art, Intensität und Dauer nur dann wahrgenommen werden, nachdem sie die in § 1 Abs. 3 genannten Führungszeugnisse dem Träger zur Einsichtnahme vorgelegt haben:

#### Die Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen,

- die keinen einmaligen, punktuellen oder gelegentlichen Charakter haben, sondern kontinuierlich und regelmäßig durchgeführt werden;
- bei der durch den Altersunterschied oder durch das Hierarchie- und Machtverhältnis zwischen der betreuenden und betreuten Person ein Abhängigkeitsverhältnis nicht ausgeschlossen werden kann;
- die sich durch eine besondere Intensität (z. B. in Übernachtungssituationen) auszeichnet.

(3) Zur Einschätzung, ob die Anforderungserfordernisse aus § 2 Abs. 2 erfüllt sind, ist das beiliegende Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2) oder ein vergleichbarer Kriterienkatalog zu verwenden.

Die Einschätzung und das Ergebnis sind durch den Träger zu dokumentieren.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Monate sein.

(5) Die Führungszeugnisse müssen im Abstand von 5 Jahren erneut eingesehen werden. Der Träger kann anlassbezogen die Einsichtnahme eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen.

## § 3

### Bezeichnung der Straftaten für einen Tätigkeitsausschluss

Personen, die rechtskräftig wegen folgender Straftaten verurteilt sind, dürfen keine der unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten ausüben:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 174 – 174c StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §§ 176 – 180a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, sex. Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten

- § 181a StGB                   Zuhälterei
- §§ 182 – 184f StGB       Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und Kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution
- § 225 StGB                 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 – 233a StGB       Menschenhandel
- § 234 StGB                 Menschenraub, Verschleppung
- § 235 StGB                 Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB                 Kinderhandel

Es gelten die in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftaten.

#### § 4

##### Ausnahmeregelung

(1) In Fällen, in denen die Tätigkeiten spontan oder kurzfristig erfolgen, und eine rechtzeitige Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nicht vorgenommen werden kann, ist im Vorfeld der Tätigkeitsübernahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen.

(2) Gleiches gilt in den Fällen, in denen die neben- oder ehrenamtlich Tätigen ihren Wohnsitz im Ausland haben.

#### § 5

##### Datenschutz

(1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 und § 72a Abs. 5 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung ergeben, verpflichtet.

(2) Führt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit darf ohne Einverständniserklärung des ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen nur der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

(3) Bei Vorlage einer Einverständniserklärung gemäß Anlage 3 oder beim Vorliegen einer einschlägigen Vorstrafe, die zum Tätigkeitsausschluss führt, dürfen von der Einsichtnahme in das Führungszeugnis nur folgende Daten dokumentiert werden:

- der Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses,
- die Information, ob die Person (Name, Vorname, Geb.-Datum) wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

(4) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Liegt kein Tätigkeitsausschluss vor, sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII wahrgenommen wird.

Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Bei Vorlage eines Tätigkeitsausschlusses sind die Daten unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Prüfungsverfahrens zu löschen.

## § 6

### Inkrafttreten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

(2) Die Umsetzung des § 2 und die Aufforderung der ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch den Träger muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach in Kraft treten dieser Vereinbarung erfolgt sein.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Träger der freien Jugendhilfe)

\_\_\_\_\_  
(StädteRegion Aachen)

#### Anlagen:

- (1) Auflistung aller Einrichtungen und Dienste des Trägers der freien Jugendhilfe
- (2) Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen
- (3) Einverständniserklärung (Muster) zu § 5 Datenschutz

# Persönliche Verpflichtungserklärung

Herr/ Frau

---

Geburtsdatum

---

Straße/ Nr.

---

PLZ / Ort

---

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

---

Datum

---

Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin

# **Anlage 1**

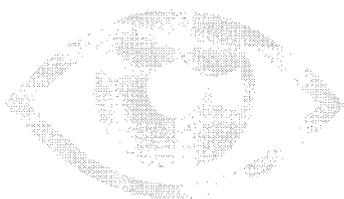
## **Broschüre für ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit**



***Schau` hin und tu` was!***

***Kinder- und Jugendschutz  
im Ehrenamt***

Informationen der Jugendämter in der StädteRegion Aachen  
im Rahmen der Aktion „ImBlick“



***Im Blick***

*für ehrenamtlich Tätige  
in der Kinder- und Jugendarbeit*

Stolberg



## Im Blick

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesellschaftlicher Auftrag. Dort, wo das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet scheint, bedarf es eines aktiven Hinschauens und unter Umständen eines beherzten Eingreifens von (jungen) Erwachsenen.

Sie engagieren sich in der freien Kinder- und Jugendarbeit ehren- oder nebenamtlich und arbeiten dabei eng mit Kindern oder Jugendlichen zusammen. Sie verbringen gemeinsam ihre Freizeit mit diesen und haben daher einen intensiven Kontakt mit ihnen. Sie sind daher vermutlich auch die Person, die Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen beobachten und die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten können, um junge Menschen zu schützen.

Doch wann kann von einer tatsächlichen Gefährdung bei einem Kind oder Jugendlichen ausgegangen werden? Welche konkreten Anzeichen für eine Gefährdung gibt es? Was soll ich als Betreuer/in dann konkret tun? Wer hilft mir, mögliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen zu beurteilen und wer vermittelt mir geeignete Hilfen? Wie kann unterstützend gehandelt werden?

Diese Infobroschüre soll eine Unterstützung besonders für die neben- und ehrenamtlich Tätigen in Einrichtungen, Vereinen und Verbänden in der freien Kinder- und Jugendarbeit sein. Exemplarisch gibt sie Auskunft über verschiedene Formen von Kindes-

wohlgefährdung und soll Ihnen helfen, Ihre Beobachtungen besser einzuschätzen. Es wird anschaulich erklärt, wie Sie bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung angemessen handeln und die notwendigen Schritte einleiten können.

Sie, als ehrenamtlich Tätige, brauchen die Gewissheit, dass Sie mit Ihrem Wissen, Ihren Beobachtungen und Gefühlen nicht alleine dastehen. Und Sie sind nicht allein! Die Mitarbeiter/innen in den Jugendämtern und Beratungsstellen der professionellen Kinder- und Jugendhilfe leisten Unterstützung und bieten Ihnen Hilfestellung an.

Aber um diese Unterstützung und Hilfe auch wirksam werden zu lassen, bedarf es einer gelingenden Kommunikation und Kooperation. Nutzen Sie die Beratungsangebote der Fachleute in den Jugendämtern und Beratungsstellen in der StädteRegion Aachen.

Im Anhang finden Sie Kontaktdaten der Ansprechpartner/innen und insoweit erfahrenen Fachkräfte, die speziell für Ihren Jugendamtsbereich zuständig sind und Sie bei allen Fragen rund um den Kinder- und Jugendschutz unterstützen.

Diese Informationsbroschüre sowie weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Netzwerkes zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen, unter: [www.imblick.info](http://www.imblick.info).



# Im Blick

Kindeswohlgefährdungen sind an mehreren Symptomen oder Verhaltensweisen erkennbar. Nachfolgend finden Sie exemplarisch eine Liste von möglichen Merkmalen, die Ihnen helfen, Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse richtig einzuschätzen.

## 1. Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen...) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

### 1.1 Körperliche Kindesmisshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu physischen Verletzungen führt und der Entwicklung des Kindes schaden kann. Die tatsächliche Schädigung ist dabei nicht so maßgeblich wie die Art und Weise, auf die sie entstanden ist.

#### Beispiele für Formen Körperlicher Kindesmisshandlung

- Prügel, Schläge mit Gegenständen
- Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln des Kindes
- Stichverletzungen
- Vergiftungen
- Würgen und Ersticken
- Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen

### Mögliche

#### Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen)
- Kind/Jugendlicher trägt im Sommer langärmelige Kleidung/ lange Hosen
- Kind/Jugendlicher will nicht mit ins Schwimmbad
- Kind/Jugendlicher ist selbst gewalttätig gegen Dritte
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

### 1.2 Seelische Kindesmisshandlung

Die seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber einem Kind. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der alltäglichen Erziehung (d. h. auch Beziehung) gehört.

#### Beispiele für Formen seelischer Kindesmisshandlung

- Aktive Zurückweisung (das Kind zum Sündenbock machen, ihm Hilfe verweigern)
- Herabsetzen (kränken, öffentlich demütigen)
- Terrorisieren (das Kind in extreme Angst versetzen)
- Isolieren (in den Keller sperren, abnorm langer Hausarrest)



## *Im Blick*

- Korumpieren (das Kind zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch oder rassistischen Überzeugungen verleiten)
- Ausbeutung (das Kind als Arbeitskraft oder Eltern- bzw. Partnerersatz einsetzen)
- Verweigerung emotionaler Zuwendung (Desinteresse, mangelnde Interaktion mit dem Kind)

### *Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen*

- Distanzlosigkeit
- Isolation des Kindes in der Gruppe
- Das Kind traut sich nichts zu, spielt z. B. nicht mit, aus Angst zu verlieren
- Das Kind/der Jugendliche ist auffallend dominant und kann sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen, es/er will alles kontrollieren
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

- Passive Unterlassung jeglicher ärztlicher Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik
- Vernachlässigung der Kleidung
- Duldung des Herumtreibens
- Mangelhafte Beaufsichtigung
- Mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch
- Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter
- Sehr instabile Lebensführung
- Schleppende Unterhaltszahlungen

### *Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen*

- Sehr mager oder sehr dick
- Wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung
- Häufiges Fehlen in der Schule
- Häufige Straftaten
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu alters unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

## **2. Kindesvernachlässigung**

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes bezeichnet, ebenso wie Versäumnis, ihm angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen.

### *Beispiele für Formen von Kindesvernachlässigung*

- Stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes
- Verwahrlosung der Wohnung

## **3. Sexueller Missbrauch von Kindern**

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Mädchen oder Jungen gegen den Willen vorgenommen wird, wobei das Kind als Objekt zur Befriedigung eigener Bedürfnisse benutzt wird. Dabei nutzt der Erwachsene/Jugendliche seine Macht oder die Abhängigkeit des Kindes aus, um seine eigenen Interessen durchzusetzen. Das Kind wird zur Beteiligung an sexuellen Aktivitäten überredet oder gezwungen, da es aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und des ungleichen Machtverhältnisses nicht frei entscheiden kann. Das Machtgefälle und



*Welche Formen von Kindeswohlgefährdungen gibt es?  
Wann könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?*

# *Im Blick*

das Vertrauen des Kindes geben dem Erwachsenen/  
Jugendlichen die Möglichkeit, das Kind zu sexuellen  
Handlungen zu zwingen.

## *Formen sexuellen Missbrauchs*

- Heimliches vorsichtiges Berühren oder berühren lassen
- Verletzende Redensarten oder Blicke
- Kinderpornographie
- Orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- Zeuge sexueller Gewalt/  
sexueller Handlungen

## *Mögliche Auffälligkeiten beim Kind*

- Sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen
- Sozialer Rückzug
- Essstörungen
- regressives Verhalten  
(gehemmt, eingeschüchtert)



# Im Blick

Wenn es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung z. B. durch Auffälligkeiten im Verhalten oder Vernachlässigungen gibt, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Tauschen Sie sich mit Ihrer Teamkollegin/ Ihrem Teamkollegen über Ihre Beobachtungen aus. Verfestigt sich der Eindruck einer Gefährdung des Wohls eines Kindes weiterhin, informieren Sie die Leitungskraft oder, falls diese nicht zur Verfügung steht, die Geschäftsführung bzw. den Vorstand Ihrer Einrichtung/ Ihres Vereins/ Ihres Verbandes.

Gemeinsam besprechen Sie, welche konkreten Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen könnten. Halten Sie diese Hinweise kurz schriftlich fest, damit sie ggf. später zur Aufklärung der Umstände beitragen können.

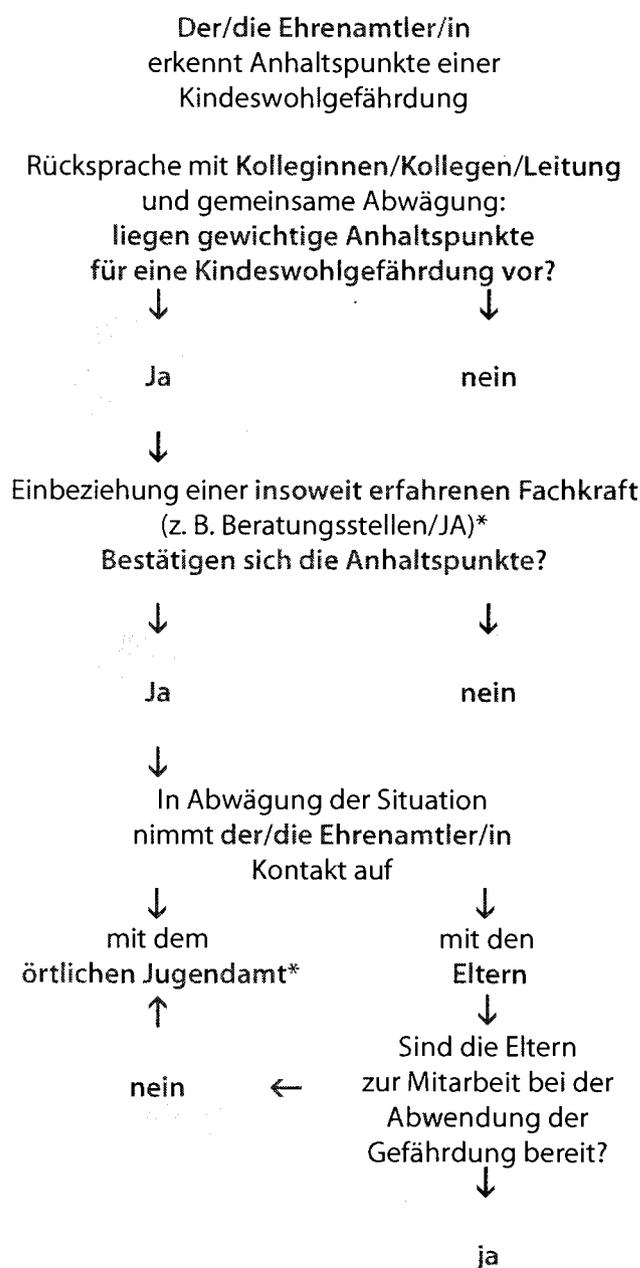
Ist das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r gefährdet ist, so sollten Sie eine so genannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Beratung hinzuziehen. Insoweit erfahrene Fachkräfte im Sinne der gesetzlichen Vorschriften arbeiten in Beratungsstellen und den Jugendämtern in der StädteRegion Aachen (siehe Ansprechpartner).

Mit dieser erfahrenen Fachkraft wird überlegt, ob die Eltern des Kindes oder der/des Jugendlichen informiert werden oder welche weiteren Maßnahmen erfolgen sollen, um das Kind/ die/den Jugendliche/n zu schützen.

Weiterhin überlegen Sie gemeinsam, wie Sie sich gegenüber dem Kind/ dem/der Jugendlichen verhalten können, um einerseits dessen Schutz sicherzustellen, andererseits Ihr gegenseitiges Vertrauensverhältnis nicht zu verletzen.

Sollten angebotene notwendige Hilfen nicht ausreichend erscheinen, oder von den Eltern nicht angenommen oder umgesetzt werden, so ist das Jugendamt zu informieren. Diese Information an das Jugendamt erfolgt durch die Leitungskraft, die Geschäftsführung, den Vorstand oder, falls diese nicht zur Verfügung stehen, durch den/die ehren- bzw. nebenamtliche/n Mitarbeiter/in selbst.

## Vorgehensweise



\*Eine anonyme Beratung bei Beratungsstellen/JA ist möglich!  
Bei Datenmitteilung an JA hat dieses eine eigene Handlungspflicht



## Im Blick

Sofern sein wirksamer Schutz nicht gefährdet ist und der Reife- und Entwicklungsstand dies zulassen, wird das Kind oder der/ die Jugendliche in die Überlegungen zur weiteren Planung und Vorgehensweise mit einbezogen.

Dafür ist es sinnvoll und hilfreich, dass Sie sich über Beobachtungen, Erlebnisse und Gespräche mit dem Kind/der/dem Jugendlichen Notizen machen. So kann das Gefährdungsrisiko leichter durch die Fachkräfte der Jugendhilfe eingeschätzt und die notwendigen Handlungsschritte zum Schutz des Kindes/ der/ des Jugendlichen eingeleitet und umgesetzt werden.

Alle Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen und Jugendämter in der StädteRegion Aachen unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht!

Wenn Sie den Namen und die Anschrift des/ der betroffenen Kindes/ Jugendlichen gegenüber dem Jugendamt nennen, hat dieses jedoch eine eigene Handlungspflicht! Das heißt, die Jugendamtsmitarbeiter/innen sind verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen und mit den Erkenntnissen so zu handeln, dass das Wohl eines Kindes sichergestellt ist.

Sie können sich allerdings auch anonym (ohne Nennung des eigenen Namens), vertraulich (mit dem Hinweis, dass Ihre eigenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen) und/ oder ohne Nennung des Namens und der Anschrift des betroffenen Kindes/ Jugendlichen an diese Stellen wenden, um eine Beratung und Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch zu nehmen.

Die Kontaktadressen von Einrichtungen mit insoweit erfahrenen Fachkräften in Ihrer Kommune finden Sie am Ende dieser Infobroschüre.

**Benötige ich ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn ich ehrenamtlich oder nebenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeite?**

Gemäß § 72a SGB VIII, Sozialgesetzbuch VIII, müssen Träger der Jugendhilfe sicherstellen, dass sie keine Personen hauptamtlich beschäftigen oder vermit-

teln, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind, die einen Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit aus Gründen des Minderjährigenschutzes nicht vertretbar erscheinen lässt. Daher müssen von den hauptamtlich Beschäftigten regelmäßig erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorgelegt werden.

Mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist nicht immer, aber in bestimmten Fällen auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger der freien Jugendhilfe erforderlich, wenn engagierte Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Entscheidend ist zunächst, ob der/ die ehren- oder nebenamtlich tätige Person „Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“.

Wenn das der Fall ist, soll nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit vom Träger entschieden werden, ob die vorherige Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis erforderlich ist. Wenn ja, sollte die Einsichtnahme im Abstand von 5 Jahren wiederholt werden.

Wenn die Einsichtnahme erforderlich ist, müssen ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis persönlich beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen. Sie sind nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz von der Gebührenpflicht für die Erstellung des Führungszeugnisses befreit, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen nach § 12 JVKostO gestellt wird.

Ihr Träger weiß hierüber sicher Bescheid. Sollte es dennoch offene Fragen dazu geben, geben die Ansprechpartner/innen in den Jugendämtern in der StädteRegion Aachen gerne Auskunft.



***Insoweit erfahrene Fachkräfte zu Fragen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung***

- Amt für Kinder, Jugend, Familie Soziales und Wohnen der Stadt Stolberg

- Allgemeiner Sozialer Dienst -

- Rathausstr. 11-13

- 52222 Stolberg

- Telefon 02402 / 13-0

- Internet [www.fb3-stolberg.de](http://www.fb3-stolberg.de)

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der StädteRegion Aachen

- Frankentalstraße 3

- 52222 Stolberg

- Telefon 02402 / 22 545

- E-Mail [erziehungsberatung-stolberg@staedteregion-aachen.de](mailto:erziehungsberatung-stolberg@staedteregion-aachen.de)

- SKF Stolberg - Agnesheim

- Am Großen Rad 8

- 52222 Stolberg

- Telefon 02402 / 951666

- E-Mail [agnesheim@skf-stolberg.de](mailto:agnesheim@skf-stolberg.de)

***Ansprechpartner zu allgemeinen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes  
und zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes***

- Amt für Kinder, Jugend, Familie Soziales und Wohnen der Stadt Stolberg

- Jugendpflege/Jugendarbeit -

- Herr Bosseler

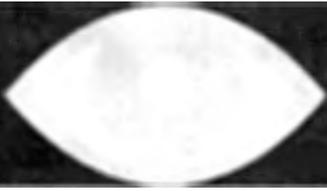
- Rathausstr. 11-13

- 52222 Stolberg

- Telefon 02402 / 13-322

- E-Mail [michael.bosseler@stolberg.de](mailto:michael.bosseler@stolberg.de)

- Internet [www.fb3-stolberg.de](http://www.fb3-stolberg.de)



*Ihre Ansprechpartner für Stolberg*

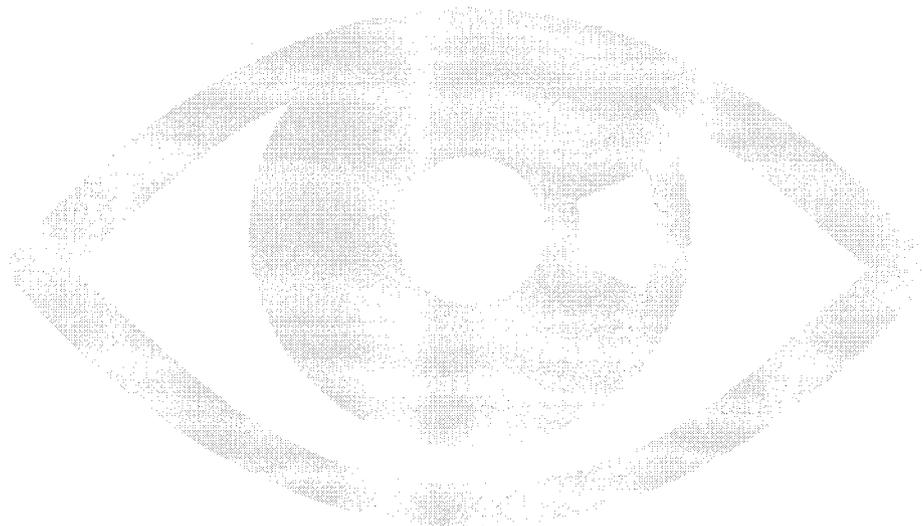
# *Im Blick*

## *Weiterführende Informationen*

Diese Informationsbroschüre sowie weiterführende Informationen und Ansprechpartner finden sie auch auf der Internetseite des Netzwerkes zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen unter: [www.imblick.info](http://www.imblick.info)

Weitere hilfreiche Informationen zum Kinder- und Jugendschutz gibt auch die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. unter: [www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de)

Zur Unterstützung und Hilfe, wie man sich in Konfliktsituationen richtig verhalten sollte, hat die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zum Thema „Zivilcourage“ die „Aktion Tu Was“ ins Leben gerufen: [www.aktion-tu-was.de](http://www.aktion-tu-was.de)



# *Im Blick*

***„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“*** (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Das Netzwerk zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen ist ein gemeinsames Konzept der Jugendämter für die Städte und Gemeinden Aachen, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen.

Geschäftsführung  
StädteRegion Aachen  
Amt 51.4 / Frau Degen  
Zollernstraße 10 • 52070 Aachen

Telefon 0241/ 5198 – 2292



[www.imblick.info](http://www.imblick.info)

Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig  
vorbestrafter Personen

**(analog § 72a Abs. 4 SGB VIII)**

zwischen dem Jugendamt XXXXXXXXXXXXX als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

vertreten durch XXXXXXXXXXXXX,

und

dem Träger der freien Jugendhilfe \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

MUSTER

**§ 1**

**Präambel**

(1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesellschaftlicher Auftrag. Dort, wo das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet scheint, bedarf es eines aktiven Hinschauens und unter Umständen eines beherzten Eingreifens von Betreuungs- und Aufsichtspersonen.

(2) Zur Umsetzung dieses Auftrags sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen eines kommunalen Kinder- und Jugendschutzkonzeptes abschließen. Informationen und Beratung sowohl zur Umsetzung dieser Vereinbarung als auch zum angemessenen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen bieten die jeweiligen Dachverbände/Dachorganisationen und Jugendämter in der StädteRegion Aachen.

(3) Nach den Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland, des Landkreistages, des Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes NRW sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Vereinen und Trägern, die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit vorhalten, durch Vereinbarung sicherstellen, dass unter Verantwortung des Vereins/Trägers keine Person neben- und ehrenamtlich beschäftigt wird, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(4) Die Vereinbarung gilt für alle von dem Verein/Träger der in seinen Einrichtungen und Diensten (Anlage 1) angebotenen Leistungen.

## § 2

### Anforderungserfordernisse für Führungszeugnisse

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person beauftragt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(2) Folgende Tätigkeiten, Aktivitäten und Angebote dürfen von den genannten Personen gemessen nach Art, Intensität und Dauer nur dann wahrgenommen werden, nachdem sie die in § 1 Abs. 3 genannten Führungszeugnisse dem Träger zur Einsichtnahme vorgelegt haben:

#### Die Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen,

- die keinen einmaligen, punktuellen oder gelegentlichen Charakter haben, sondern kontinuierlich und regelmäßig durchgeführt werden;
- bei der durch den Altersunterschied oder durch das Hierarchie- und Machtverhältnis zwischen der betreuenden und betreuten Person ein Abhängigkeitsverhältnis nicht ausgeschlossen werden kann;
- die sich durch eine besondere Intensität (z. B. in Übernachtungssituationen) auszeichnen.

(3) Zur Einschätzung, ob die Anforderungserfordernisse aus § 2 Abs. 2 erfüllt sind, ist das beiliegende Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2) oder ein vergleichbarer Kriterienkatalog zu verwenden. Die Einschätzung und das Ergebnis sind durch den Träger zu dokumentieren.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Monate sein.

(5) Die Führungszeugnisse müssen im Abstand von 5 Jahren erneut eingesehen werden. Der Träger kann anlassbezogen die Einsichtnahme eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen.

## § 3

### Bezeichnung der Straftaten für einen Tätigkeitsausschluss

(1) Personen, die rechtskräftig wegen folgender Straftaten verurteilt sind, dürfen keine der unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten ausüben:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 174 - 174c StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §§ 176 - 180a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, sex. Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei

- §§ 182 - 184f StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und Kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 - 233a StGB Menschenhandel
- § 234 StGB Menschenraub, Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Es gelten die in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftaten.

#### § 4

#### Ausnahmeregelung

(1) In Fällen, in denen die Tätigkeiten spontan oder kurzfristig erfolgen, und eine rechtzeitige Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nicht vorgenommen werden kann, ist im Vorfeld der Tätigkeitsübernahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen.

(2) Gleiches gilt in den Fällen, in denen die neben- oder ehrenamtlich Tätigen ihren Wohnsitz im Ausland haben.

#### § 5

#### Datenschutz

(1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 und § 72a Abs. 5 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung ergeben, verpflichtet.

(2) Führt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit darf ohne Einverständniserklärung des ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen nur der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

(3) Bei Vorlage einer Einverständniserklärung gemäß Anlage 3 oder beim Vorliegen einer einschlägigen Vorstrafe, die zum Tätigkeitsausschluss führt, dürfen von der Einsichtnahme in das Führungszeugnis nur folgende Daten dokumentiert werden:

- der Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses,
- die Information, ob die Person (Name, Vorname, Geb.-Datum) wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

(4) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Liegt kein Tätigkeitsausschluss vor, sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII wahrgenommen wird.

Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Bei Vorlage eines Tätigkeitsausschlusses sind die Daten unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Prüfungsverfahrens zu löschen.

## § 6

### Inkrafttreten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

(2) Die Umsetzung des § 2 und die Aufforderung der ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch den Träger muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach in Kraft treten dieser Vereinbarung erfolgt sein.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Träger der freien Jugendhilfe)

\_\_\_\_\_  
(StädteRegion Aachen)

#### Anlagen:

- (1) Auflistung aller Einrichtungen und Dienste des Trägers der freien Jugendhilfe
- (2) Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen
- (3) Einverständniserklärung (Muster) zu § 5 Datenschutz



## Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 25. März 2013)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 803 und 804 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

### I.

#### Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Beziehenden von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe oder eines Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

#### Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung benötigt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird, oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und  
b) unentgeltlich tätig wird.

Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird. Eine unentgeltliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Ersatz einer Berufstätigkeit und damit in erster Linie der Gewinnerzielung dient.

Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Gleiches gilt, wenn Führungszeugnisse zum Zwecke der Adoption, für den freiwilligen Wehrdienst, für notwendige Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung oder im Rahmen eines Studiums benötigt werden. Für Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen kommt eine Gebührenbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit nicht als Ersatz einer Berufstätigkeit ausgeübt wird und damit nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Da die Gewinnerzielung bei den Tagespflegepersonen die Regel ist, muss die Ehrenamtlichkeit im Einzelfall nachgewiesen und festgestellt werden.

## II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

# Schau`hin und tu`was!

## Das Prüfschema

Das Prüfschema dient zur Hilfestellung bei der Festlegung, ob für eine bestimmte Tätigkeit die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis von dem bzw. der Ehrenamtlichen, die die Tätigkeit ausführt, vorgenommen werden muss. Die Prüfung muss für jede Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden. Die Erläuterungen sollen Ihnen helfen, die Prüfung nach inhaltlichen Kriterien der Aufgaben vorzunehmen. Bei Fragen zum Prüfschema helfen Ihnen die Mitarbeiter/innen Ihrer kommunalen Jugendämter gerne weiter.

Beschreibung der Tätigkeit				
Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt	JA		NEIN	

### Hinweis

Wurde die o.a. Frage mit „Nein“ beantwortet, brauchen Sie das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter auszufüllen. Dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig.

## Prüfung nach „Art der Tätigkeit“

Hohe Gefährdung ←	↔		→ geringe Gefährdung
Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential	JA	Nein	Erläuterung für geringes Gefährdungspotential
Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis			Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis
Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch			Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied
Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche oder / und sie haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; es kann ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen			Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist auch nicht gegeben
Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis			Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht kein besonderes Vertrauensverhältnis

## Prüfung nach „Intensität“

Hohe Gefährdung ←		→ geringe Gefährdung	
	Gefährdungspotential gegeben		
Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential	JA	Nein	Erläuterung für geringes Gefährdungspotential
Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen			Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen
Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder eine/n einzelne/n Jugendliche/n			Die Tätigkeit findet mit / in einer Gruppe statt
Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich			Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und / oder für viele zugänglich
Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und / oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen			Der Ort der Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen

## Prüfung nach „Dauer“

Hohe Gefährdung ←		→ geringe Gefährdung	
	Gefährdungspotential gegeben		
Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential	JA	Nein	Erläuterung für geringes Gefährdungspotential
Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig			Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich
Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen			Die Kinder und Jugendlichen wechseln häufig

### Abschließende Einschätzung

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig:	JA		NEIN	
Begründung:				

08.11.2013

Drucksache-Nr.

**Vorlage**

für die Sitzung des  
am  
Tagesordnungspunkt Nr.  
Betreff

**Jugendhilfeausschusses**  
**19.12.2013**

**Benennung der Beiratsmitglieder für den  
Verein KUGEL e.V.**

**JHA**

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Jugendhilfeausschuss wählt folgende Personen für zwei Jahre als Mitglieder des Beirates des Vereines KUGEL e.V. Kultur- und Generationenhaus:**

1. ....
2. ....

**b) Sachverhalt:**

Im Rahmen des Programms Soziale Stadt Stolberg-Velau/Auf der Mühle hat die Stadt Stolberg im Ortsteil Velau ein Kultur- und Generationenhaus errichtet, welches dazu dient, den interkulturellen und intergenerationellen Dialog in der Bevölkerung zu intensivieren. Zur Verwirklichung dieser Zwecke werden Veranstaltungen, Maßnahmen und Angebote sowie Projekte im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienförderung sowie der Hilfe für ältere Menschen, zur Förderung der internationalen Gesinnung, zur Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Gesellschaft, zur Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und zwischen den Generationen sowie des Völkerverständigungsgedankens durchgeführt.

Das Kultur- und Generationenhaus wird von dem am 29.09.2011gegründeten gemeinnützigen Verein **KUGEL e.V.** betrieben.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 AO. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

Gemäß § 13 der Vereinssatzung besteht der Beirat aus 5 geborenen Mitgliedern sowie zwei vom Ausschuss für soziale Angelegenheiten und zwei vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg gewählten Mitgliedern und höchstens 5 weiteren Personen, die vom Vorstand ernannt werden.

Dem Jugendhilfeausschuss obliegt es, zwei Mitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglied des Ausschusses sein müssen, zu wählen. Sie sollen jedoch nach Möglichkeit Bewohner/-innen des Stadtteils Unterstolberg sein.

In seiner Sitzung am 15.12.2011 hat der Jugendhilfeausschuss Frau Edith Nolden und Herrn Hartmut Simmelink-Weinstein für zwei Jahre als Mitglieder des Beirates des Vereines KUGEL e.V. gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit sind erneut für zwei Jahre zwei Mitglieder für den Beirat zu wählen.

Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite. Bei Bedarf können die Mitglieder des Beirates gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Mindestens ein Mal jährlich ist eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat durchzuführen.

**c) Rechtsgrundlage:**

Beschluss des Hauptausschusses und Rates vom 19. Juli 2011

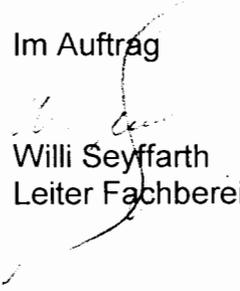
**d) Finanzielle Auswirkungen:**

entfällt

**e) Personelle Auswirkungen:**

Personalkapazitäten verschiedener Fachabteilungen der Stadt Stolberg sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eingebunden.

Im Auftrag

  
Willi Seyffarth  
Leiter Fachbereich 3